



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/381/2024

Tagesordnungspunkt		
Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten - Beratung und Beschlussfassung als Empfehlung an den Gemeinderat		
Fachbereich:	Sachgebiet IV.2 - Rechnungswesen	Datum: 29.01.2024
Bearbeiter:	Dickemann	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.04.2024	nicht öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.10.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten wie in Anlage 1 dargestellt.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Finanzierung der anstehenden Hallensanierungen und laufenden Unterhaltungskosten.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name	4241 Sportstätten		
Ordentlicher Ertrag (gesamt)	Ca. 240.000 €		
Ordentlicher Aufwand (gesamt)	752.154,09 €		
davon Abschreibungen	190.394,48 €		
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2025	240.000 €	752.154,09 €	
2026	240.000 €	752.154,09 €	
2027	240.000 €	752.154,09 €	
2028	240.000 €	752.154,09 €	
2029	240.000 €	752.154,09 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Bleibt es bei derselben Systematik bzgl. Kategorisierung, Preisstaffelung, Unterscheidung in Trainings- und Veranstaltungsbetrieb, Befreiung von Jugendlichen und Senioren, sind keine Auswirkungen am Personalaufwand über die üblichen Widersprüche bei Entgelterhöhungen hinaus, abzusehen.



Sachverhalt:

Die Hallenbenutzungsordnung und die zugehörige Gebührenkalkulation wurden zuletzt im Jahr 2005 umfassend aktualisiert. Angesichts der vermehrten Diskussionen im Gemeinderat über umfangreiche Hallensanierungen im Rahmen der Haushaltsplanung sowie regelmäßige Debatten über Hallenbelegungen im laufenden Betrieb sieht die Verwaltung die Notwendigkeit, dieses Thema erneut zu behandeln.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Gemeinde Pfinztal erhebliche finanzielle Belastungen aus Steuermitteln trägt, um die seit 2005 geltenden Hallengebühren mit einem Grundpreis von 5 € in Kategorie III und den entsprechenden Abstufungen auf 2,50 € in Kategorie II und 1,50 € in Kategorie I aufrechtzuerhalten.

Im Produktbereich "4241 Sportstätten", der die Pfinztal-Halle, Julius-Hirsch-Halle, Räuchle-Halle, MZH Wöschbach, Hagwald-Halle und das Hopfenberg-Stadion umfasst, ergibt sich vorbehaltlich der Jahresrechnung 2023 ein Nettoressourcenbedarf von 752.154,09 €. Im Jahr 2023 betragen die Gebühreneinnahmen lediglich 10.680,52 €, was einem **Kostendeckungsgrad von 1,41 %** entspricht. Somit werden etwa 98 % der Ausgaben für die Bereitstellung von Sportstätten in Pfinztal aus Steuermitteln finanziert. Dies steht im Widerspruch zum Einnahmebeschaffungsprinzip gemäß § 78 GemO, wonach Gemeinden ihre Aufgaben vorrangig aus Entgelten für ihre Leistungen finanzieren sollen, bevor sie auf Steuererhöhungen zurückgreifen.

Um eine Diskussion über die Änderung der Hallennutzungsentgelte auf transparenten Datenbasis zu ermöglichen, hat das Rechnungsamt eine Entgeltkalkulation auf Basis der IST-Kosten des Jahres 2023 erstellt (siehe Anlage 2). Diese Kalkulation berücksichtigt alle Kosten für die einzelnen Pfinztaler Hallen, die über Überlassungsverträge abgerechnet werden. Nebenräume und andere Räumlichkeiten, die außerhalb der Benutzungs- und Entgeltordnung vergeben werden, konnten aufgrund fehlender Daten nicht in die Kalkulation einbezogen werden.

Um dennoch dieser Tatsache Rechnung zu tragen und die erforderliche Transparenz zu gewährleisten, werden diese Räumlichkeiten in Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung in der Kategorie I als "andere Räumlichkeiten" dargestellt.

Basierend auf dieser Kalkulation beträgt der **kostendeckende Einheitsgebührensatz 70,92 € netto pro Stunde**. Da es sich bei der Hallenbenutzung um ein privatrechtliches Entgelt handelt, obliegt es dem Gremium, zu entscheiden, welches Entgelt es für angemessen und geboten hält.

Um sicherzustellen, dass die Hallen weiterhin entsprechend ihrer Qualität und Nutzbarkeit abgestuft werden, haben wir die bestehende Kategorisierung der Hallenbenutzungsordnung beibehalten. Der kostendeckende Gebührensatz wird hierbei als Grundpreis für die Kategorie III herangezogen.

Von diesem kostendeckenden Preis in Höhe von 70 € pro Stunde werden Abschläge für die Hallenkategorien für den Trainingsbetrieb und Aufschläge für den Veranstaltungsbetrieb berechnet.

Analog der bisherigen Entgeltordnung beträgt die Preisstaffelung

im Trainingsbetrieb (Anlage 1 Nr. 2):

Kategorie III -> Kostendeckender Stundensatz - > 70 € pro Stunde

Kategorie II -> 50 % Abschlag ausgehend von Kategorie III -> 35 € pro Stunde

Kategorie I -> 70 % Abschlag ausgehend von Kategorie III -> 21 € pro Stunde
mit einer Verdopplung jeweils an Sonn- und Feiertagen



im Veranstaltungsbetrieb (Anlage 1 Nr. 3):

Grundpreis Kategorie III -> Ca. 5,5-facher Aufschlag vom Trainingsbetrieb -> 350 € pro Tag

Grundpreis Kategorie II -> Ca. 5,5-facher Aufschlag vom Trainingsbetrieb -> 200 € pro Tag

Grundpreis Kategorie I -> Ca. 5,5-facher Aufschlag vom Trainingsbetrieb - > 120 € pro Tag

Die Preise der Betriebsvorrichtungen im Veranstaltungsbetrieb wurden an die Preise der umliegenden Kommunen angelehnt.

Eine Vergleichbarkeit ist aufgrund der unterschiedlichen Angebotsformen zwar schwer, allerdings ist bspw. in der Entgeltordnung der Gemeinde Walzbachtal gut ersichtlich, dass dort eine Hallennutzung mit Küche ca. 100 € mehr kostet als ohne. Für die Bühnen-Nutzung werden hier ca. 80 € mehr veranschlagt.

Da die Gemeinde Pfinztal alle Betriebsvorrichtungen pauschal anbietet, erschien ein Grundpreis von 230 € als angemessen. Die Abschläge auf die Hallenkategorien sind auch hier die üblichen 50 % für Kategorie II und 70 % für Kategorie I. Die Aufschläge für Eintrittspflichtige Veranstaltungen betragen wie in der alten Entgeltordnung 100 %.

Sonstige Entgelte (Anlage 1 Nr. 4) wurden in der Vergangenheit kaum erhoben. Es zeigte sich, dass zum einen der Nachweis und die Dokumentation zu aufwändig sind, zum anderen etwaige Schäden nicht gemeldet werden oder gegen Schadensersatzforderungen vehement vorgegangen wird. Es empfiehlt sich, auf diese sonstigen Entgelte zu verzichten und diese durch einen höheren Grundpreis zu kompensieren.

Über den finanziellen Aspekt hinaus, soll dieser Tagesordnungspunkt ebenfalls zum Austausch über den inhaltlichen Teil der Benutzungsordnung dienen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaaoffensive

Gesamtbeurteilung:				
Insgesamt hat die Anpassung der Hallennutzungsentgelte mehr positive als negative Aspekte im Hinblick auf Pfinztal 2035. Die Beurteilung, ob insgesamt zielfördernd oder zielhemmend, hängt von der subjektiven Gewichtung der einzelnen Ziele ab.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				Die Reaktion v.a. von Vereinen könnte sein, die Aktivitäten in den gemeindeeigenen Hallen einzuschränken, um Kosten zu sparen.
...schafft Raum				Denkbar wäre, dass Hallenzeiten durch die Preisanpassung effizienter genutzt werden und Hallenzeiten dadurch frei werden.
...bildet und betreut				Mit dem eingebrachten Vorschlag bleiben Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kostenfrei.
...verbindet				
...bietet Service				Durch einen hohen Kostendeckungsgrad, können Sanierungsmaßnahmen, Hausmeistergestellungen oder Reinigung in qualitativ besseren Umfang geleistet werden.
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				Durch einen kostendeckenden Gebührensatz wird das Defizit, welches der Produktbereich 4241 Sportstätten im Haushalt veranschlagt auf die Kosten reduziert, die die Gemeinde durch Schulsport oder Veranstaltungen selbst verursacht.
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

- Anlage 1:
 - o Alte Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze vom 29.11.2022
 - o Neufassung Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze
- Anlage 2:
 - o Kalkulation der Hallenbenutzungsentgelte
- Anlage 3:
 - o Informativ – vergleichbare Entgeltordnungen